



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz (BJ)
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01) Stellung zu nehmen.

Im Grundsatz begrüssen wir die geplante Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz, die bezweckt, für Fälle, in denen eine Person gleichzeitig zu einer Sanktion nach Jugendstrafrecht und einer Sanktion nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurde, die Koordination des Vollzugs und die Zuständigkeiten im Vollzug zu regeln. Zu den einzelnen Artikeln der revidierten V-StGB-MStG haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 12d Absatz 1

Im ersten Teil dieser Bestimmung wird geregelt, dass die zuständige Behörde die dringlichste oder zweckmässigste Schutzmassnahme nach den Artikeln 12 bis 15 Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) oder therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59 bis 61 und 63 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) vollzieht und den Vollzug der anderen aufschiebt. Unklar ist, was mit der aufgeschobenen Schutzmassnahme oder therapeutischen Massnahme geschieht, wenn der Vollzug der angeordneten Schutzmassnahme oder therapeutischen Massnahme erfolgt ist (vgl. Art. 6 Abs. 4 V-StGB-MStG). Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf.

Im zweiten Teil wird vom gleichzeitigen Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und erwachsenenstrafrechtlichen therapeutischen Massnahmen gesprochen. Abgesehen davon, dass die genannten Massnahmen auf unterschiedlichen Grundsätzen und Leitgedanken beruhen, stellt sich zudem die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Institutionen.

Artikel 12e

Nach dieser Bestimmung gehen die Unterbringungen nach Artikel 15 JStG dem Vollzug von Freiheitsstrafen nach StGB voraus, wenn sie im Vollzug zusammentreffen. Unklar ist, was für die Beendigung der Unterbringung gilt und wie bezüglich der Freiheitsstrafe zu verfahren ist. Diesbezüglich besteht Regelungsbedarf (vgl. Art. 9 Satz 3 V-StGB-MStG). Eine Möglichkeit wäre, dass die zuständige Behörde die Freiheitsstrafen nach StGB zugunsten der Unterbringungen nach Artikel 15 JStG aufschiebt und für die Beendigung der Unterbringung sinngemäss Artikel 32 JStG anwendbar ist.

Artikel 12f

Diesbezüglich besteht einerseits Regelungsbedarf betreffend die Beendigung der stationären therapeutischen Massnahmen und andererseits, wie mit den aufgeschobenen Jugendstrafen zu verfahren ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und Verweis in Art. 12 Abs. 2 V-StGB-MStG). Eine sinngemässe Anwendung der entsprechenden StGB-Artikel - wie in Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 V-StGB-MStG formuliert - könnte sich anbieten.

Artikel 12g Absatz 1

Die Verwahrung geht dem Vollzug der übrigen Sanktionen (Art. 12 bis 15 und 23 JStG) vor. Hier besteht ebenfalls Regelungsbedarf, wie mit den Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12 bis 15 JStG oder der persönlichen Leistungen nach Artikel 23 JStG zu verfahren ist.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e

Gemäss dieser Bestimmung ist, wenn die beteiligten Kantone betreffend die Zuständigkeit für den Vollzug nichts anderes vereinbaren - u. a. in Fällen nach Artikel 12d Absatz 1 - der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat. Ungeklärt bleibt die Zuständigkeit, wenn mehrere Schutzmassnahmen oder therapeutische Massnahmen in gleicher Weise dringlich oder zweckmässig sind (gleichzeitiger Vollzug). Diesbezüglich besteht zusätzlicher Regelungsbedarf.

Im Weiteren bleibt anzumerken, dass die Jugendstrafen der persönlichen Leistung und der Bussen nicht im Strafregister eingetragen werden. Eingetragen werden die Schutzmassnahmen der Unterbringung (Art. 15 JStG), der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG) und bei den Sanktionen der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG). Unklar ist, wie die zuständige Vollzugsbehörde über sämtliche zu vollziehenden Urteile Kenntnis erlangt.

Zudem ist nicht ersichtlich, wie in allfälligen Kompetenzkonflikten vorzugehen ist, falls die Vollzugsbehörden keine Einigung finden. Auch diesbezüglich besteht Regelungsbedarf.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit seit 1. Januar 2018 um eine Vollzugsform und nicht mehr um eine durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auszusprechende Sanktion (Art. 79a StGB) handelt. Die sich auf die gemeinnützige Arbeit beziehenden Bestimmungen, d. h. Artikel 3 Absatz 1, 11, 12, 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Artikel 17 V-StGB-MStG sollten an die seit dem 1. Januar 2018 geltende Rechtslage angepasst werden. In diesem Sinne sollte auch der Verweis in Artikel 4 V-StGB-MStG, der sich lediglich auf die Artikel 76 bis 78 StGB beschränkt, überprüft werden.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. Juni 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli